

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (I)** Der Verein führt den Namen "ansich e.V." und führt den Untertitel "Kultur- & Kreativwirtschaft Oberfranken".
- (II)** Er hat seinen Sitz in Bayreuth
- (III)** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (IV)** Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- (V)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben**

- (I)** Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Förderung eines Clusters „Kultur- und Kreativwirtschaft“ in Oberfranken.
- (II)** Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber privaten und öffentlichen Interessengruppen.
  2. Die Vernetzung von Unternehmen und Ressourcen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Oberfranken.
  3. Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Verbesserung der Sichtbarkeit, Vernetzung und Darstellung beispielhafter Leistungsangebote durch die Kultur- & Kreativwirtschaft.
  4. Leistungsangebote an Mitglieder, sowie private und öffentliche Interessengruppen, zur Verbesserung der Kommunikation und Arbeitsweisen.
- (III)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (V)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (I)** Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (II)** ORDENTLICHE MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind. Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus verschiedenen Segmenten zusammen, die in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung definiert sind.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Kriterien für eine Aufnahme sind in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung niedergelegt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft wird mit der Mitteilung der Aufnahme wirksam.

Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der MITGLIEDERVERSAMMLUNG stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.

**(III) EHRENMITGLIEDER** können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern diejenigen Persönlichkeiten werden, die sich in hohem Maße im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag, haben aber ansonsten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

**(IV) FÖRDERNDE MITGLIEDER** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag durch ein ordentliches Mitglied und kann durch ein Veto der Mitgliederversammlung abgelehnt werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(I)** Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person, dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

**(II)** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

**(III)** Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Anrufen der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Ausschlussentscheidung wieder aufgenommen werden.

**(IV)** Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

**(V)** Mitglieder, die die Änderung ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) dem Vorstand nicht schriftlich mitteilen, entbinden den Verein von jeglichen durch die Nichterreichbarkeit entstandenen Konsequenzen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

**(I)** Von ORDENTLICHEN Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt sind.

**(II)** Der Mindestjahresbeitrag für FÖRDERNDE Mitglieder ist in der Beitragsordnung geregelt.

**(III)** EHRENMITGLIEDER zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**(I)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

**(II)** Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder nach dem Gesetz ergeben.

**(III)** Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

**(IV)** Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

**(V)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch per E-Mail möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

**(VI)** Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**(VII)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(VIII)** Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder, sollte kein Vorstandsmitglied in der Lage sein die Mitgliederversammlung zu leiten, durch eine vor Ort gewählte Vertretung geleitet.

**(IX)** Der Vorstand bestimmt im Voraus der Mitgliederversammlung eine schriftführende Person. Sollte die schriftführende Person nicht in der Lage sein, an der Veranstaltung teilzunehmen, wird die schriftführende Person von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung gewählt.

**(X)** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, im Falle einer juristischen Person deren vertretungsberechtigte Person oder durch eine vertretende Person mit schriftlicher Erlaubnis des Mitglieds ausgeübt werden. Hierbei kann eine natürliche Person maximal zwei andere Personen vertreten.

**(XI)** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**(XII)** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

**(XIII)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und der Schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Einsprüche zum Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Erhalt des Protokolls an den Vorstand zu richten und können bei Ablehnung durch den Vorstand in der folgenden Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden.

**(XIV)** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung einberufen.

**(XV)** Die Mitgliederversammlung kann als Online-Videokonferenz (Videokonferenz) durchgeführt werden. Bei Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz gelten Vereinsmitglieder als anwesend, die mit aktivem Kamerabild an der Videokonferenz teilnehmen und dabei im Kamerabild sichtbar sind.

Das zu verwendende Videokonferenz-Tool wird im Voraus vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kommuniziert.

**(XVI)** Wird die Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt, ist jedes teilnehmende Mitglied für die Stabilität der eigenen Internetverbindung selbst verantwortlich.

Wird vermutet, dass Server- oder Internet-Provider-Probleme ein Mitglied an der Teilnahme hindern, sind die vermuteten Probleme durch Vorlage einer Störungsmeldung oder Aussage des Kunden-Supports des Diensteanbieters der Videokonferenzsoftware vorzulegen. Ansonsten zählt das Mitglied für die Dauer des Ausfalls als nicht anwesend.

**(XVII)** Wird die Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt, wird vor Abstimmungen bis zu 10 Minuten auf die Anwesenheit aller Mitglieder gewartet, die zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesend waren. Alle Mitglieder, die nach 10 Minuten nicht anwesend sind, zählen im Sinne der Abstimmung als Abwesend und werden, inklusive ihrer Stimmvertretungen, nicht gezählt. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Internet-Verbindung eines Mitglieds unterbrochen wird. Ist infolge dieser Regelung die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht länger gegeben wird die Mitgliederversammlung vertagt.

**(XVIII)** Wird die Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt, hat der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, dass die schriftführende Person und die versammlungsleitende Person über eine stabile Internet-Verbindung verfügen.

**(XIX)** Wird die Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt und die Anwesenheit der schriftführenden Person oder der versammlungsleitenden Person unterbrochen, ist die Mitgliederversammlung zu pausieren, bis diese Personen wieder anwesend sind. Kann die Anwesenheit der schriftführenden oder versammlungsleitenden Person für 30 Minuten nicht wieder hergestellt werden, ist die Mitgliederversammlung zu vertagen.

## **§ 8 Vorstand**

**(I)** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: Vorstand, stellvertretender Vorstand und Kassier. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

**(II)** Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand hat das Recht Rechtshandlungen für den Verein vorzunehmen. Der Vorstand ist jeweils einzelzeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die mehr als 1.000,00€ oder einen in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag umfassen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des gesamten Vorstands.

**(III)** Vorstand und Vorstandsvorsitz werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

**(IV)** Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand hat allerdings das Recht, bis zu vier Nicht-Vereinsmitglieder zu kooptieren. Jedes kooptierte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

**(V)** Wiederwahl ist zulässig.

- (VI)** Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, muss durch die Mitgliederversammlung baldest möglich ein neuer Vorstand gewählt werden, der die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands amtiert. Der Posten des Vorstands bleibt unbesetzt bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (VII)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (VIII)** Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (IX)** Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Enthaltung ist nicht möglich. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder per E-Mail erklären. Fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (X)** Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu Beiratssitzungen ein. Die Einladung ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin, schriftlich per Email zu übermitteln. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird den Beiräten und Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (XI)** Für Rechtshandlungen durch die eine Kostengrenze überschritten wird, bedarf der Vorstand, sofern sie nicht vom Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Kostengrenze wird durch den kleineren Betrag aus 50% des Vermögens des Vereins oder 100.000,00€ bestimmt, sofern durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung kein anderer Betrag festgelegt ist.
- (XII)** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (XIII)** Ändert sich der Vorstand durch die Wahl der Mitgliederversammlung, gibt es eine 90 Tage lange Übergangsperiode in der der alte Vorstand verpflichtet ist, den neuen Vorstand in das Tagesgeschäft des Vereins einzuweisen.
- (XIV)** Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und einzelnen Mitgliedern gegenüber nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung. Des weiteren ist die Haftung entsprechend § 31a BGB begrenzt. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, einem anderen zum Ersatz eines Schadens

verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

**(XV)** Vorstandssitzungen können digital als Videokonferenz abgehalten werden. Hier gelten (insbesondere bezüglich Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands) die gleichen Regelungen wie bei der Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz (§7 Abs. 15-19).

## **§ 9 Beirat**

**(I)** Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend. Für jedes Segment der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 3 II) wird ein Beirat gewählt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

**(II)** Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

**(III)** Der Beirat kann durch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder oder andere benannte Personen erweitert werden.

**(IV)** Wiederwahl ist zulässig.

**(V)** Findet sich für eine Branche keine Person, die bereit ist, sich als Beirat aufstellen zu lassen, bleibt der Posten für diesen Beirat unbesetzt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

**(I)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei kassenprüfende Personen.

**(II)** Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

**(III)** Wiederwahl ist zulässig.

**(IV)** Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e) Prüfung des Vereinsvermögens
- f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

**(I)** Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln festgelegt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Beurkundung**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und von der schrifführenden Person sowie vom Vorstandsvorsitz unterzeichnet. Die Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung**

**(I)** Eine Aufwandsentschädigung des Vorstands ist ab jährlichen Einnahmen des Vereins i.H.v. 24.000,00 € durch Beiträge von Mitglieder oder Fördermitgliedern vorgesehen und beträgt 840,00€ pro Jahr gemäß der Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26 a EStG. Übersteigen die jährlichen Einnahmen des Vereins durch durch Beiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern 100.000,00€, wird die Vergütung des Vorstands durch einen Dienstvertrag geregelt, der durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

**(II)** Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

**(III)** Für Projektleitertätigkeiten u.Ä. können, wenn Sie den Rahmen normaler Vereinsmitarbeit überschreiten, vom Vorstand Honorarzahungen in angemessener Höhe beschlossen werden. Die angemessene Höhe der Honorarzahung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

**(IV)** Weitere Details zu Aufwandsentschädigungen und Vergütungen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein können durch eine separate Vergütungsordnung festgelegt werden, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 19.10.2022 entworfen.